

CCS Deutschland GmbH, D-79350 Sexau
Allgemeine Geschäftsbedingungen
("AGB") 08/2005

1. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

Die CCS Deutschland liefert ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen. Im Einzelfall vereinbarte abweichende Festlegungen, wie beispielsweise eingesetzte Incoterms, gehen vor.

Bei Folgegeschäften und laufenden Geschäftsbeziehungen gelten die allgemeinen Lieferbedingungen von CCS Deutschland auch für künftige Verträge, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung in jedem Einzelfall bedarf. Anderslautende Bedingungen - sowohl widersprechende als auch ergänzende - des Bestellers gelten nicht. Im Falle solcher widersprechender Klauseln hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung durch CCS Deutschland den dort anliegenden Lieferbedingungen in Textform zu widersprechen; andernfalls ist jedenfalls bei Entgegennahme der Leistung durch den Besteller von der Billigung der Allgemeinen Lieferbedingungen auszugehen.

Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn CCS Deutschland eine Auftragsbestätigung in Textform an den Besteller absendet oder wenn dieser eine befristete Offerte von CCS Deutschland während der Annahmefrist unverändert schriftlich annimmt. Angebote von CCS Deutschland sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung oder eine befristete Offerte von CCS Deutschland maßgebend und abschließend. Eine Ergänzung kann allenfalls durch ausdrückliche Verweisung auf Anlagen erfolgen.

3. Pläne und technische Unterlagen

Angaben von CCS Deutschland in Prospekten und Katalogen sind nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung oder der befristeten Offerte durch CCS Deutschland ausdrücklich zugesichert sind. Im Übrigen stellen sie Näherungswerte dar und CCS Deutschland behält sich deren Änderung vor. Die Urheberrechte von CCS Deutschland an den technischen Unterlagen bleiben vorbehalten.

4. Preise, Preisanpassung

Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, ohne Abzug. Sofern nicht abweichend vereinbart, trägt der Besteller alle Nebenkosten.

Bei Mengenabweichungen der Kundenbestellungen vom Angebot der CCS Deutschland gilt folgendes: Führen etwa bestellte Minderungen zu einer Änderung der Kalkulationsgrundlage und teilt CCS Deutschland dies in der Auftragsbestätigung unter Hinweis auf die geänderten Konditionen mit, so hat der Besteller den Preisänderungen unverzüglich zu widersprechen, ansonsten gelten diese als genehmigt. Gleiches gilt bei widerspruchsloser Entgegennahme der Leistung.

CCS Deutschland behält sich eine verhältnismäßige Preisanpassung vor, falls zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferung oder Leistung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt und sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise erheblich ändern. CCS Deutschland ist darüber hinaus zur angemessenen Anpassung des Preises berechtigt, wenn die Lieferfrist nachträglich aus nicht durch sie zu vertretenden Gründen verlängert wird und dadurch der genannte Sechswochenzeitraum überschritten wird oder wenn die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

Alle Zahlungen sind frei Zahlstelle der CCS Deutschland zu leisten, ohne Abzug von Skonti, Spesen, Abgaben, Zoll und dergleichen. Die Fälligkeit und die Höhe von Teilzahlungen bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung oder dem befristeten Angebot von CCS Deutschland. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, ist die Zahlung sofort fällig.

Nach Verzugseintritt schuldet der Kunde Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt, Versicherungspflicht

CCS Deutschland bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen (Vorbehaltsware), bis sämtliche ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehende Ansprüche erfüllt sind. Soweit der Wert der Sicherungsrechte von CCS Deutschland die Höhe der gesicherten und noch nicht beglichenen Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird CCS Deutschland auf Anfrage des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller untersagt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erfolgt eine Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügung Dritter, so ist CCS Deutschland hiervon unverzüglich zu unterrichten. Weiterhin sind alle Auskünfte und Unterlagen CCS Deutschland zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von CCS Deutschland erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte und Gläubiger sind auf das Vorbehaltseigentum hinzuweisen.

Die Veräußerung der Vorbehaltsware darf nur im gewöhnlichen Geschäftsgang erfolgen. In diesem Fall tritt der Besteller bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung an CCS Deutschland - einschl. aller Nebenrechte - sicherungshalber ab.

Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller ermächtigt. Die Befugnis von CCS Deutschland, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. CCS Deutschland verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies jedoch nicht der Fall, kann CCS Deutschland verlangen, dass der Besteller die abgetretenen

Forderungen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung offen legt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für CCS Deutschland vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, CCS Deutschland nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt CCS Deutschland das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Bei Vermischung gilt entsprechendes. Der Besteller hat das Miteigentum für CCS Deutschland zu wahren.

Der Besteller verpflichtet sich, die Ware bis zum Übergang des Eigentums auf seine Kosten gegen alle Risiken zu versichern.

7. Lieferfrist, Lieferverzug, Rücktritt

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass der Besteller erforderliche Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere Pläne rechtzeitig beibringt und seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Andernfalls verlängern sich die Lieferfristen angemessen, sofern die Verzögerung nicht von CCS Deutschland zu vertreten ist. Können Lieferfristen aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden, verlängern sich die Fristen gleichfalls angemessen.

Im Verzugsfall von CCS Deutschland kann der Besteller eine Verzugsentschädigung wie folgt geltend machen, sofern er glaubhaft macht, hierdurch einen Schaden erlitten zu haben: Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Preis des verspäteten Teils der Lieferung. Weitere Verzugschäden sind von CCS Deutschland nicht zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eine zwingende gesetzliche Haftung normiert ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen ebenfalls nicht verbunden. Der Rücktritt des Bestellers vom Vertrag folgt den gesetzlichen Bestimmungen.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft durch CCS Deutschland verzögert, kann CCS Deutschland Lagergeld für jeden angefangenen Monat in Höhe von 0,5% des Preises der Lieferungen, höchstens insgesamt 5% geltend machen. Der Nachweis niedriger Lagerkosten durch den Besteller bleibt unberührt. Liegen die Lagerkosten tatsächlich höher, so steht es CCS Deutschland frei, diese unter Anrechnung der vorgenannten Pauschale zu fordern.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen insbesondere das Fehlen von Dokumentationen, erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen sowie Falschlieferungen und Mengenabweichungen. Diese offensichtlichen Mängel sind gegenüber CCS Deutschland innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen innerhalb von zwei Wochen nach Erkennen durch den Besteller schriftlich gerügt werden.

Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung und Leistung in Ansehung der betreffenden Mängel als genehmigt.

9. Mängelgewährleistung, Verjährung

Bei Mängeln ist der Besteller zunächst auf die Geltendmachung von Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung kann durch CCS Deutschland verweigert werden, wenn der Besteller nicht bereits einen angemessenen Teil des Kaufpreises bezahlt hat.

Schlägt die Nacherfüllung jedoch fehl, wird diese durch CCS Deutschland endgültig abgelehnt oder ist sie für den Besteller unzumutbar, so stehen dem Besteller Rücktritts- und Minderungsrechte nach seiner Wahl zu. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung.

Keine Gewährleistungsansprüche bestehen in folgenden Fällen: Schäden zufolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Wassers, Korrosion, Erosion und dergleichen.

10. Haftung, Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung

CCS Deutschland haftet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in folgenden Fällen:

- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Ansprüchen aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes,
- bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht, wobei die Haftung bezüglich Schadensersatz auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt wird,
- bei übernommenen Beschaffenheitsgarantien und Arglist,
- sowie bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung gleich welchen Rechtsgrundes.

Im Übrigen ist die Haftung von CCS Deutschland für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen CCS Deutschland und dem Besteller untersteht deutschem Recht. Gerichtsstand ist Freiburg. CCS Deutschland ist berechtigt, nach ihrer Wahl auch das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.
Stand: 26.08.2005